

## Wichtiger Hinweis für Sie als Arbeitnehmer

Sie waren Arbeitnehmer des Schuldners und haben ggf. noch offene Entgeltansprüche. Bitte lesen Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise:

1. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzereignis) haben Sie Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn Sie für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder für vorher noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Maximal wird aber nur für 3 Monate Insolvenzgeld gezahlt. Formulare für die Gewährung von Insolvenzgeld erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Dort ist das Insolvenzgeld von Ihnen persönlich **innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen**. Dabei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist!** Bei Versäumung der Frist verlieren Sie Ihren Anspruch! Setzen Sie sich daher bitte **unverzüglich** mit der Agentur für Arbeit in Verbindung. Die Bundesagentur für Arbeit gibt unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) das **Merkblatt 10** zum Insolvenzgeld heraus.

2. Wenn Sie bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, steht Ihnen ein Anspruch auf Insolvenzgeld für noch offene Entgeltforderungen für die letzten 3 Monate Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu. Bitte beantragen Sie das Insolvenzgeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

3. Rückständiger Lohn, der durch das Insolvenzgeld abgerechnet wird, ist nicht durch Sie als Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Denn Lohn, der durch das Insolvenzgeld der Agentur für Arbeit abgegolten wird, meldet die Agentur für Arbeit zur Tabelle beim Verwalter an.

4. Sonstige Entgeltansprüche aus der Zeit vor der Eröffnung sind sog. Insolvenzforderungen. Als solche sind sie schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Benutzen Sie dazu das beiliegende Formular zur „Forderungsanmeldung“. Anzugeben sind im Rahmen der Forderungsanmeldung Rechtsgrund (Arbeitsvertrag) und die Höhe der geltend gemachten Forderung. Anmeldungen ohne Betrag oder ohne Angabe des Schuldgrundes sind unwirksam und können nicht in die Tabelle aufgenommen werden. Hauptforderung, Zinsen und Kosten sind gesondert aufzuführen. Bei Zinsforderungen sind Zinssatz und Zeitraum genau zu bezeichnen. Die Angaben sind so konkret zu machen, dass überprüft werden kann, ob die Forderung dem Grunde und der Höhe nach auch tatsächlich bestehen. Pauschale Mahn- oder sonstige Kosten können nicht berücksichtigt werden. Der Anmeldung sollten die entsprechenden Unterlagen in Kopie beigelegt werden, aus denen sich ergibt, dass die geltend gemachte Forderung auch tatsächlich besteht. Die Anmeldung hat innerhalb der im Eröffnungsbeschluss festgesetzten Frist zu erfolgen.

5. Bitte teilen Sie bei Ihrer Forderungsanmeldung den genauen Zeitraum Ihrer Beschäftigung sowie den Zeitraum der noch offenstehenden Lohn- und Gehaltsansprüche mit. Geben Sie Ihren errechneten **Brutto-Lohnanspruch** bekannt (jeweils für die einzelnen Monate) und belegen diese durch die letzten Lohnabrechnungen.

6. Ansprüche aus Sozialplänen, die früher als drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustande gekommen sind, sind als Insolvenzforderungen zur Tabelle anzumelden. Diesbezüglich gelten die unter 3. gemachten Ausführungen entsprechend. Für Sozialpläne aus den letzten drei Monaten vor Verfahrenseröffnung ist zu beachten, dass diese sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Betriebsrat noch widerrufen werden können.